

44

**Ankauf eines Breviers des Kölner Erzbischofs Hermann von Hessen
Ihre Bedarfsprüfung vom 03.02.2016
voraussichtliches Auftragsvolumen: 500.000,00 € brutto
von der Stadt Köln aufzubringender Anteil: 166.666,67 €**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 09.02.2016 erklären Sie Ihre Absicht zum Ankauf eines mittelalterlichen Breviers des Kölner Erzbischofs Hermann von Hessen aus einer Privatsammlung. Es handelt sich offenbar um die Anfangspartie der Winterhandschrift des Bischofs, dessen Ende von Ihnen bereits im vergangenen Jahr erworben wurde. Die Angemessenheit des Kaufpreises in Höhe von insgesamt 500.000,00 € wird durch ein externes bibliothekarisches Gutachten bestätigt.

Vorbehaltlich einer Förderzusage der Kulturstiftung der Länder sowie der Ernst von Siemens Kunststiftung zu je $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises, soll das restliche Drittel aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert werden. Insofern ist ein städtischer Eigenanteil von 166.666,67 € aufzubringen. Nach Ihren Ausführungen gehen Sie davon aus, dass die Ernst von Siemens Stiftung, wie im vergangenen Jahr, in Höhe Ihres Kaufpreisanteils einen Eigentumsvorbehalt beanspruchen wird, sodass die Stadt Köln das Eigentum an dem Brevier zu $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises erwirbt. Diese Fragestellung wird noch vor dem Erwerb zwischen Ihnen und der Stiftung geklärt.

Bis zur Verabschiedung und Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2016 sind die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung (§ 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anzuwenden. Danach darf die Stadt bis auf Weiteres nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die nach sorgfältiger Prüfung für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Ferner ist der Beginn neuer Investitionen ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 11.12.2015 hat II/20 auf das rechtlich zwingende Gebot zur äußerst restriktiven Anwendung der Bestimmungen des § 82 GO NRW hingewiesen. Bei der Beurteilung sind hinsichtlich der Notwendigkeit und der Unaufschiebbarkeit strenge Maßstäbe anzulegen. Das bedeutet u. a.: Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Leistungen ohne bereits vor Beginn des Haushaltsjahres entstandene rechtliche Verpflichtungen oder gesetzliche Grundlage sind grundsätzlich unzulässig.

Ihrer Bedarfsprüfung kann ich keine Ausführungen zu den Gesichtspunkten der vorläufigen Haushaltsführung entnehmen. Eine Bedarfsanerkennung kann daher derzeit nicht erfolgen.

Ihre Bedarfsprüfung wird bei 14 unter AZ 141/25/04/16 geführt.

II/20 werde ich eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hemsing
ausgefertigt

